

24.  
Novem-  
ber  
1998

---

# Verordnung über die Verleihung des Kulturpreises

(jährlicher Förderbeitrag der Bürgergemeinde  
an ein kulturelles Vorhaben)

*Der Kleine Burgerrat,*

gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. c und Art. 52<sup>1)</sup> Abs. 1 der Satzungen der Bürgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## 1. Zielsetzungen

- 1.1 Wiederkehrendes kulturpolitisches Engagement der Bürgergemeinde.
- 1.2 Hervorheben der kulturellen Fördertätigkeit der Bürgergemeinde in der Öffentlichkeit.
- 1.3 Ausstrahlung nach aussen und innerhalb der Burgerschaft.

## 2. Für den Kulturpreis in Betracht fallende Aktivitäten

- 2.1 Grundsätzlich alle kulturellen Aktivitäten, sofern sie einen Bezug zu Bern<sup>3)</sup> haben und die angestrebte Wirkung in der Öffentlichkeit entfalten.
- 2.2 Im Vordergrund stehen kulturelle Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Ausstellungen, Edition von literarischen Werken, Anschaffung von Werken der bildenden Kunst etc.
- 2.3 Neben traditionellen Kulturformen sollen auch unkonventionelle Aktivitäten gefördert werden.
- 2.4 Vorhaben, die bereits auf andere Weise von der Bürgergemeinde unterstützt werden, sollen nicht aus dem Kulturpreis finanziert werden. Insbesondere soll eine anonyme Mitfinanzierung laufender Aktivitäten vermieden und stattdessen eine objektbezogene Förderung angestrebt werden.

## 3. Finanzierungsspielraum

In jeden Voranschlag der Bürgergemeinde wird für den Kulturpreis ein gesondert ausgewiesener Kredit von Fr. 100 000.- aufgenommen.

## 4. Vorprüfung

Die Kulturkommission<sup>1)</sup> ist für die längerfristige Planung und zeitgerechte Vorabklärung von geeigneten Vorhaben verantwortlich. Sie kann zu diesem Zweck Verhandlungen mit in Betracht fallenden Kulturträgern führen. Sie nimmt Anregungen des Kleinen Bürger-

rates und der Präsidentialabteilung entgegen. Im Übrigen ist die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Aktivitäten zu gewährleisten.

#### 5. Entscheid über die Verleihung des Kulturpreises

Dieser erfolgt durch den Kleinen Burgerrat auf Antrag der Kulturkommission<sup>1)</sup>. Der Antrag ist bis spätestens im Dezember des Vorjahres dem Kleinen Burgerrat vorzulegen.

#### 6. Öffentlichkeitsarbeit

Durch geeignete Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Trägerschaft oder Mitfinanzierung durch die Burgergemeinde nach aussen angemessen in Erscheinung tritt.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Damit werden die Richtlinien für die Ausrichtung eines jährlichen Förderbeitrages der Burgergemeinde an ein kulturelles Vorhaben vom 15. Dezember 1986 aufgehoben.

Bern, 24. November 1998

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:  
Dr. K. Hauri

Der Burgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> Fassung gem. Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 9.11.2009

<sup>2)</sup> BRS 11.11

<sup>3)</sup> Bezug zu Bern = Aktivitäten **in** Bern, **für** die Bevölkerung von Bern oder **über** Bern.  
«Bern» = Burgerschaft, Stadt, Agglomeration, Kanton; evtl. mit Kanton historisch oder ideell verbundene Gebiete, Körperschaften oder Personen.